Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 638
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 17. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Mai 2021)

zum Thema:
Gewalt und Sexualdelikte in Familien II

und **Antwort** vom 03. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Jun. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27638
vom 17. Mai 2021
über Gewalt und Sexualdelikte in Familien II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie stellt die für Justiz zuständige Senatsverwaltung sicher, dass an den Familiengerichten darüber informiert wird, dass der Grundsatz in § 36 Abs. 1 Satz 2 FamFG, Vergleiche zu befördern, in Gewaltschutzsachen nicht gilt. (Laut Gesetzesbegründung soll das Gericht im Hinblick auf eine effektive Durchsetzung (Strafbarkeit nach § 4 GewSchG) der im GewSchG vorgesehenen Maßnahmen den Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Beteiligten gerade nicht fördern).
https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93728/ddf0bb44235e207056818876f794767f/famfg-familiensachen-arbeitshilfe-data.pdf

Zu 1.: Es ist dem Senat aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, Einfluss auf die Gestaltung eines familiengerichtlichen Verfahrens zu nehmen. Die in der Fragestellung erwähnte Arbeitshilfe ist den Familiengerichten bekannt.

2. Wie stellen die bezirklichen Jugendämter sicher, dass ihren Mitarbeitern bekannt wird, dass der Grundsatz in § 36 Abs. 1 Satz 2 FamFG, Vergleiche zu befördern, in Gewaltschutzsachen nicht gilt und sie darauf auch bei Gericht hinweisen?

Zu 2.: Es ist davon auszugehen, dass diese Vorschrift den in den Jugendämtern handelnden Mitarbeitenden bekannt ist.

3. Wie viele Anordnungen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 FamFG sind in den jeweiligen Jahren 2015 bis 2021 an den jeweiligen Familiengerichten getroffen worden?

Zu 3.: Statistisch auswertbare Erfassungen über die Anzahl der Anordnungen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 FamFG finden nicht statt.

4. Wie viele Videokonferenzen nach § 32 Abs. 3 FamFG sind in den jeweiligen Jahren 2015 bis 2021 an den jeweiligen Familiengerichten geführt worden?

Zu 4.: Insgesamt fanden an den Familiengerichten im gefragten Zeitraum folgende Videokonferenzen statt.

Amtsgericht	Jahr	Anzahl der Videokonferenzen in Familiensachen
Köpenick	2020	2
	2021	7
Pankow/Weißensee	2020	14
	2021	43
Schöneberg	./.	./.
Tempelhof-Kreuzberg	2021	5

Hierin enthalten sind jedoch auch Videokonferenzen in Ehe- und Familienstreitsachen, auf die § 32 FamFG gem. § 113 Abs. 1 Satz 1 FamFG keine Anwendung findet. Eine Differenzierung nach Ehe- und Familienstreitsachen sowie den übrigen Familiensachen ist mangels entsprechender statistischer Erfassung nicht möglich.

5. Soweit der Senat die Fragen zu 3) oder 4) nicht vollständig beantworten kann: was hat der Senat unternommen, um die Information in Erfahrung zu bringen?

Zu 5.: Die genannten Fragen wurden vollständig beantwortet.

6. Teilt der Senat die nachstehende Rechtsauffassung?

FamFG § 33 Persönliches Erscheinen der Beteiligten	Burschel	BeckOK FamFG, Hahne/Schlögel/Schlünder 37. Edition Stand: 01.01.2021	Rn. 11

1. Ausschluss zum Schutz des Beteiligten

11

Ein Ausschluss eines anderen Beteiligten zum Schutz des anzuhörenden Beteiligten wird speziell in **Gewaltschutz-** aber auch in **Kindschafts- und Ehewohnungssachen** in Betracht kommen. Dafür ist nicht erforderlich, dass in dem Termin (neue) Gewalttätigkeiten drohen, vielmehr genügt es bereits, dass die Befürchtung besteht, dass die bloße Anwesenheit des anderen den anzuhörenden Beteiligten so einschüchtern wird, dass mit vollständigen oder wahrheitsgemäßen Angaben nicht gerechnet werden kann oder sich der Anzuhörende durch die bloße Anwesenheit des anderen in einen krankhaften Erregungszustand steigert.

Zitiervorschläge:

BeckOK FamFG/Burschel FamFG § 33 Rn. 11

BeckOK FamFG/Burschel, 37. Ed. 1.1.2021, FamFG § 33 Rn. 11

Zu 6.: Der Senat bewertet keine in der Literatur vertretenen Rechtsauffassungen.

Berlin, den 3 Juni 2021

In Vertretung

Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung